

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 110 (1959)
Heft: 1

Artikel: Holzwirtschaft und europäische Integration
Autor: Keller, J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-765085>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Holzwirtschaft und europäische Integration ¹

Von J. Keller, Bern

Oxf. 7:9

Nebst den großen Ereignissen im politischen Geschehen, das systematisch durch Nadel- oder Messerstiche der Führer des Ostblocks bald da, bald dort auf unserm Planeten wachgehalten wird und die Diplomaten der freien Welt zu einer Emsigkeit zwingt, die einer bessern Sache würdig wäre, bildeten die mit der wirtschaftlichen Integration Europas zusammenhängenden Fragen in den letzten Monaten und Wochen in Westeuropa ein Problem von höchster aktueller, politischer und wirtschaftlicher Bedeutung.

Konferenzen folgten auf Konferenzen. Wirtschaftsexperten aller Länder tagten in jüngster Zeit fast ohne Unterbruch, und da sie sich auf keine Lösung einigen konnten, wurden Gespräche auf höchster politischer Ebene geführt. Im Radio und in der Presse berichteten Sachverständige in zahlreichen Vorträgen und Artikeln über den Stand der Ereignisse. Wie heute die Dinge stehen und wo die Schwierigkeiten lagen oder noch liegen, darauf werde ich, soweit ich das vermag, im Laufe meiner Ausführungen eintreten.

Ich habe das zu behandelnde Stoffgebiet wie folgt aufgeteilt:

- I. Kurzer Rückblick auf die Integrationsbestrebungen Europas
- II. Wesen und Ziele der EWG² und der FHZ³
- III. Die Schwierigkeiten in der Realisierung der Pläne
- IV. Die Stellung der Schweiz im Rahmen der EWG und der FHZ
- V. Die möglichen Auswirkungen auf die Holzwirtschaft
- VI. Ausblick

Es ist unmöglich, in einem einstündigen Vortrag den ganzen Fragenkomplex erschöpfend zu behandeln. Ich werde viele Einzelheiten weglassen müssen und manche Zusammenhänge nur streifen können.

Es ist bekannt, daß die FHZ in der ursprünglich geplanten Form nicht zustande kommen wird. Wenn ich trotzdem auf diesen Plan eintrete, so deshalb, weil früher oder später eine Lösung zwischen der EWG und

¹ Vortrag, gehalten am 15. 12. 1958 an der ETH.

² Europäische Wirtschafts-Gemeinschaft

³ Freihandelszone

den übrigen Staaten gefunden werden muß und weil die Probleme durch die Ablehnung der FHZ nicht gelöst sind; sie werden sich in gleicher Weise für irgendeine andere Form der Assoziierung dieser Staatengruppe mit den 6 Ländern erneut stellen. Und schließlich geht es ja auch darum, die Gefahren aufzuzeigen, die unserer Wirtschaft drohen, falls eine wirtschaftliche Zweiteilung wegen der Diskriminierung der 11 Staaten durch die «Sechs» Wirklichkeit werden sollte.

I. Rückblick auf die Integrationsbestrebungen Europas

Integration und Liberalisierung sind Begriffe, die heute hoch im Kurs sind. Dabei stehen wir unter dem Eindruck, als ob die Bestrebungen zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit und freien Gestaltung des Handels neue Ziele seien, als ob unsere Generation erstmals berufen sei, die wirtschaftliche Freiheit zu schaffen, und als ob in allen früheren Zeiten der nationale Protektionismus den Handel Europas beherrscht hätte. Es ist aber weise, mit Sophokles, «wie's einem klugen Mann geziemt, den Wert des Neuen nach dem Alten abzumessen».

Bis zum Ersten Weltkrieg erfreuten sich der europäische und der Weltmarkt überhaupt einer sehr weitreichenden Freizügigkeit. Von Einschränkungen bei der Ein- und Ausfuhr (Kontingentswirtschaft) war keine Rede; die Zölle waren im allgemeinen sehr niedrig. Der Arbeitnehmer hatte fast ohne Ausnahme die freie Wahl des Arbeitsortes. Es bestanden keine Zahlungsschwierigkeiten, keine schwerwiegenden Währungsprobleme und keine wesentlichen Hindernisse für den Kapitalexport.

Erst die beiden Weltkriege und die dazwischenliegende Wirtschaftskrise änderten die Struktur des europäischen Waren- und Kapitalaustausches von Grund auf. Vor allem der Zweite Weltkrieg, die wirtschaftliche Notlage nach Abschluß der kriegerischen Handlungen, die politische Unsicherheit und die Spaltung der Welt in zwei Blöcke zwangen die Staaten zu protektionistischen Maßnahmen, wie dies in früheren Zeiten noch nie der Fall war. Die Welt stand vor einem wirtschaftlichen Chaos. An Stelle der Freizügigkeit im internationalen Warenaustausch trat die Kontingentswirtschaft, wobei die Kontingente in mühsamen bilateralen Verhandlungen von Land zu Land auf Grundlage der Reziprozität festgelegt werden mußten.

Es waren vor allem die USA, welche die Gefahr, die Europa in dieser Lage in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht drohte, erkannten und sich entschlossen, für den Wiederaufbau unseres verarmten Kontinentes wirksame Mittel einzusetzen. Sie stellten im Rahmen des sogenannten Marshallplanes Westeuropa im Laufe von 4 Jahren nach 1947 13 Milliarden Dollars zur Verfügung, überließen die Verwendung und Verteilung dieser gewaltigen Mittel den europäischen Ländern selbst, in der Hoffnung, dadurch den Willen zur Zusammenarbeit, den Mut für den Wiederaufbau

und den Glauben an Europa zu fördern. Das führte im April 1948 zur Schaffung der Europäischen Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (OECE = Organisation européenne de Coopération économique). Ihr gehören alle 17 westeuropäischen Staaten an, mit Ausnahme von FINNLAND, das auf Druck der USSR fernbleiben mußte.

Nachdem der Marshallplan durchgeführt war, blieben die Länder des freien Europas zusammen, weil sie erkannten, daß die angebahnte Zusammenarbeit für alle von großem Nutzen war und bleiben werde. Während bereits mehr als 10 Jahren arbeiten sie im Schoße dieser Organisation gemeinsam an der Lösung wirtschaftlicher, sozialer, finanzieller und technischer Probleme. Ihre wichtigste Aufgabe aber erblickte die OECE in der Liberalisierung oder besser gesagt in der Wiederliberalisierung des Güter-austausches durch multilaterale, alle OECE-Länder in gleichem Maße begünstigende Vereinbarungen.

Einen großen Schritt vorwärts und einen glänzenden Beweis des Willens zur Zusammenarbeit bedeutete die Schaffung der *Europäischen Zahlungs-Union*. Sie ist eine multilaterale Clearingstelle, ersetzt die früheren bilateralen Zahlungsabkommen und ermöglicht die Verrechnung von Guthaben und Schulden unter allen Mitgliedern, so daß z. B. Devisenüberschüsse beim Export in ein Land zur Deckung von Passiven beim Handel mit andern Ländern herangezogen werden können. Die Europäische Zahlungs-Union schuf also die währungstechnische Voraussetzung für den multilateralen und reliberalisierten Handel. Außerdem gewährt sie den in finanzielle Schwierigkeiten geratenen Mitgliedern Kredite. Frankreich z. B. ist Nutznießer eines Vorschusses von rund 2,5 Mrd. Franken.

Es war die Zahlungs-Union, welche die OECE vor allem zwang, in den verschiedenen technischen Komitees alle Fragen zu behandeln, die in den Bereich der wirtschaftlichen Zusammenarbeit gehören oder ihn tangieren. Ferner wurde ein besonderes Komitee der Minister für Landwirtschaft und Ernährung gegründet, das sich eingehend mit agrarpolitischen Fragen befaßt und bestrebt ist, die Grundlage für eine aufeinander abgestimmte Landwirtschaftspolitik zu schaffen. Die OECE hat in demokratischer Weise und geduldig, wenn vielleicht auch etwas langsam, Hervorragendes für die wirtschaftliche Einheit Europas geleistet.

Ich erwähne diese Tatsachen eben, um den Eindruck nicht aufkommen zu lassen, die Idee der Zusammenarbeit und Integration Westeuropas auf einer umfassenden Basis sei erst durch die Gründung des Gemeinsamen Marktes verwirklicht worden oder es hätte noch kein Gremium bestanden, in dem alle Gebiete der Schicksalsgemeinschaft Westeuropas hätten besprochen werden können. OECE und EWG unterscheiden sich weniger in den grundsätzlichen Zielen als vielmehr in der Form und im Grad des Zusammenschlusses. Zudem hat die OECE in keiner Weise den engeren Zusammenschluß einzelner Staaten zu Gruppen verhindert. So entwickelten

sich die Beneluxstaaten (Belgien, Luxemburg und Holland), die bereits als Zollunion in die OECE eintraten, im Laufe der Jahre zu einer eigentlichen Wirtschaftsunion. Im Jahre 1952 wurde die Montanunion ins Leben gerufen, die bekanntlich den Stahl- und Kohlenmarkt der gleichen 6 Länder, die später die EWG schufen, gemeinsam regelte. Diese Zusammenarbeit in anderer Form stört die Tätigkeit der OECE nicht, solange der Grundsatz der Gleichbehandlung der Mitglieder nicht verletzt wird, das heißt keine Diskriminierung gegenüber einzelnen Staaten erfolgt.

II. Wesen und Ziele der EWG und der FHZ

Triebfeder der OECE in den letzten Jahren und der im März 1957 geschaffenen EWG ist die Ueberzeugung, daß sich das freie Europa angesichts großer, in raschem Wachstum begriffener Volkswirtschaften oder Volkswirtschaftsgruppen, wie sie in den USA und USSR vorliegen, nicht weiterhin leisten kann, seine Wirtschaftskapazität auf einer Vielzahl kleiner und mittlerer Volkswirtschaften zu verzetteln. Es ist angesichts der Zusammenballung großer und leistungsfähiger Wirtschaftsblöcke einfach nicht zu verantworten, daß die noch bestehenden erheblichen wirtschaftspolitischen Reibungsflächen zwischen den westeuropäischen Staaten fort-dauern. Diese Zielsetzung ist an sich ohne Zweifel richtig. Offen ist die Frage, welches der geeignete Weg gewesen wäre, sie zu realisieren. Es gibt maßgebende Kreise, die der Auffassung sind, daß im Rahmen der OECE bei gutem Willen aller Mitglieder nach und nach eine viel weitergehende wirtschaftliche Integration Europas hätte erreicht werden können, als sie heute besteht, ohne daß die politische Unabhängigkeit, vor allem der neutralen Staaten, allzusehr hätte in Mitleidenschaft gezogen werden müssen. Den 6 Mitgliedern der Montanunion war dieser Weg offenbar zu langsam, zu schwierig und vermochte, insbesondere den Staaten, die bisher hartnäckig dem Protektionismus huldigten, nicht genügend wirtschaftliche und finanzielle Sicherheit zu verschaffen. So gingen die «Sechs», die ja in der Montanunion schon enge wirtschaftliche Bande geknüpft hatten, als Pioniere voran, schlossen sich zu einer europäischen Gemeinschaft zusammen – und bewirkten damit eine Zweiteilung Europas. Wesentlich ist, festzustellen, daß bei der Gründung der EWG nicht das Motiv der «Liberalisierung» im ursprünglichen Sinne entscheidend war, sondern die Absicht, durch den Zusammenschluß die wirtschaftliche Stellung ihrer Mitglieder und der Gemeinschaft zu stärken. Ihre Einstellung gegenüber Dritten ist von allem anderen als von einem liberalen Geist getragen.

Die EWG ist primär eine *Zollunion*, die während einer Uebergangsphase von 12–15 Jahren unter sich die Zölle sowie die Ein- und Ausfuhrbeschränkungen aller Art vollständig aufhebt und gegenüber Drittstaaten eine *gemeinsame Handelspolitik* betreibt sowie einen *einheitlichen Zollansatz* anwenden wird. Es wird eine Verschmelzung der verschiedenen

Volkswirtschaften zu einer Einheit angestrebt mit aller Freizügigkeit im Innern, aber mit stark protektionistischen Tendenzen nach außen. Wie weit diese wirtschaftliche Gemeinschaft Vorstufe für einen politischen Zusammenschluß, z. B. in der Form eines Staatenbundes, ist, kann nur vermutet werden.

Immerhin sagte Prof. Hallstein, der Präsident der Europakommission, «daß Gemeinsamer Markt, Euratom und Montanunion ihre letzte Rechtfertigung ja nicht daraus allein, daß sie in ihrem Zuständigkeitsbereich Nützliches leisten, empfangen. Sie alle sind vielmehr Teile eines Entwicklungsprozesses, an dessen Ende ein in einem umfassenden Sinne *politisch* geeinigtes Europa stehen soll, eine Gemeinschaft, die in der Lage ist, in der internationalen Welt geschlossen planend und handelnd aufzutreten, mit dem Gewicht, das Europa zukommt».

So wird vielleicht der Grundstein gelegt für eine neue Großmacht, eine Großmacht der «Sechs».

Demgegenüber hat die OECE in keiner Weise einen Allianzcharakter.

Eine solche Verschmelzung der Volkswirtschaften ist nur möglich, wenn auf allen Gebieten, welche die Wirtschaft eines Landes oder der Gemeinschaft beeinflussen, eine weitgehend gleichgerichtete Politik befolgt wird, die für später die vollständige Gleichschaltung vorbereitet. Es betrifft dies die Währungspolitik, Sozial- und Lohnpolitik, Steuer- und Verkehrspolitik, Wettbewerbsfähigkeit (Ausschaltung staatlicher Verbilligungsaktionen, Kartellverbot), Landwirtschaftspolitik.

Ziele dieser Art lassen sich nur verwirklichen, wenn die nationale Selbständigkeit weitgehend aufgegeben wird und an die Spitze der Gemeinschaft Organe mit Entscheidungsbefugnissen gestellt werden. Diese Organe sind:

1. der *Ministerrat* der EWG; jedes Land hat 1 Sitz. Seine Hauptaufgabe ist die Koordinierung der gemeinsamen Wirtschaftspolitik nach innen und außen.
2. die *Kommission*. Das ist die eigentliche Exekutive. Sie besteht aus 9 unabhängigen Mitgliedern, die von ihren Regierungen keine Instruktionen entgegennehmen dürfen. Pro Mitgliedstaat höchstens 2 Vertreter. Sie ist autonom in der Entscheidung über die Anwendung der Schutzklauseln. Sie arbeitet Vorschläge aus zuhanden des Ministerrates, der solche Vorschläge nur mit Einstimmigkeit ablehnen oder abändern darf.
3. die *Versammlung* (Parlament) = 172 Mitglieder (Verteilung auf Mitgliedstaaten nach Bevölkerungsziffer). Sie ist gesetzgebende und kontrollierende Instanz.

Der Vertrag von Rom ist am 1. April 1958 in Kraft getreten. Der Rest des Jahres diente der intensiven Vorbereitung, vor allem in organisatorischer Richtung. Daneben wurde aber auch in den bereits geschaffenen

8 Ressorts (Wirtschaft und Finanzen, Innerer Markt, Wettbewerb, Sozialpolitik, Landwirtschaft, Verkehr, überseeische Länder, Verwaltung) die praktische Arbeit aufgenommen. Die EWG hat ihren vorläufigen Sitz in Brüssel. Anfangs Oktober bezifferte sich der Personalbestand bereits auf 700 Beamte; innert Jahresfrist werden es 1500–1700 sein.

Auf den 1. Januar 1959 treten die ersten konkreten Auswirkungen in Kraft, nämlich intern Zollermäßigung um 10% (innert 4 Jahren um 25%) und Erhöhung der Ein- und Ausfuhrkontingente für die 6 Mitgliedstaaten um 20%, wobei die Kontingente nicht mehr länderweise, sondern global für alle «Sechs» festgesetzt werden.

Der gemeinsame Außentarif soll 1962 sukzessiv in Kraft treten.

Es waren die Briten, die zuerst die Gefahr der wirtschaftlichen Zerspaltung durch die Schaffung der EWG erkannten, und auf die Initiative Großbritanniens befaßt sich die OECE seit Mitte 1957 mit der Frage, wie die wirtschaftliche Einheit Westeuropas nach Schaffung des Gemeinsamen Marktes aufrechterhalten werden könne. Im Oktober 1957 wurde unter der Leitung des Briten Maudling ein Ministerausschuß bestellt – genannt *Maudling-Ausschuß* –, der in der Folge in unzähligen, von Engelsgeduld getragenen Konferenzen versuchte, durch Gründung einer FHZ die wirtschaftliche Einheit Europas zu wahren.

Warum – das muß man sich fragen – wird die Einheit nicht einfach dadurch zu erreichen versucht, daß alle 17 Länder der EWG beitreten?

Der Römervertrag sieht eine Erweiterung auf alle europäischen Länder vor. Die Aufnahme nur des einen oder andern Staates der restlichen «Elf» wäre jedoch mit Schwierigkeiten verbunden, da das Vertragswerk ganz auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der «Sechs» abstellt und versucht, gestützt auf die gegebenen Faktoren eine Art Gleichgewicht herzustellen. Die Gründe, weshalb die «Elf» weder einzeln noch geschlossen der EWG beitreten, liegen tiefer, sind grundsätzlicher Art. Sie können kurz wie folgt zusammengefaßt werden:

1. Unter den «Elf» sind Staaten, wie die Schweiz, deren Außenpolitik auf dem Grundsatz der absoluten staatlichen Neutralität fußt. Der Beitritt zur EWG, die eine politische Einheit anstrebt, käme einer Aufgabe der Neutralität, der politischen Unabhängigkeit und der Eigenstaatlichkeit unseres Landes gleich. Die Schweiz kann und will nicht einem Staatenbund mit politischen Zielen beitreten.
2. Die Schweiz und andere Staaten, insbesondere die Nordländer, können aber auch die wirtschaftliche Unabhängigkeit nicht in der Weise preisgeben, wie dies die Zugehörigkeit zur EWG erheischen würde. Unser Land vor allem hat einen weltverbundenen Handel. Rund 46% unserer wertmäßigen Ausfuhr gehen an Staaten, die nicht der OECE angehören. Unsere weltoffene Handelspolitik kommt auch in unsern relativ niedrigen Einfuhrzöllen zum Ausdruck, weil auch wir nur ex-

portieren können, wenn unsere Handelspartner keine unüberwindlichen Zollschranken errichten. Der gemeinsame externe Zoll der EWG, das heißt das arithmetische Mittel der 6 Mitgliedstaaten, hätte zur Folge, daß unser Zoll für eine Reihe von Gütern um das Vielfache der im neuen «Regierungsentwurf» festgelegten Ansätze erhöht werden müßte. Es ist offensichtlich, daß ein solcher Schritt zu Gegenmaßnahmen, das heißt zu Zollerhöhungen zuungunsten der schweizerischen Exporte führen würde. Die Schweiz muß, wenn sie ihre wirtschaftliche Existenzgrundlage nicht gefährden will, in der Zollpolitik gegenüber Drittländern ihre Freiheit, ihre Weltverbundenheit bewahren.

3. Für Großbritannien würde der Beitritt zur EWG die wirtschaftlichen Grundlagen zu den CW¹-Ländern vollständig aus den Angeln heben. Unter den Ländern der Sterlingzone besteht bekanntlich das System der Vorzugszölle. Im Gemeinsamen Markt müßte Großbritannien auch gegenüber seinen assoziierten Mächten den gemeinsamen Zolltarif anwenden. Großbritannien will und kann nicht auf die wirtschaftlichen Grundlagen des CW verzichten zugunsten der EWG.

Und doch mußte ein Weg gesucht werden, der die wirtschaftliche und schließlich auch die politische Zweiteilung Westeuropas verhindert. Nicht umsonst sagte Maudling in einer der letzten Sitzungen seines Ausschusses: «Es wäre eine Tragödie für Europa, wenn die Verhandlungen scheiterten. Je größer die Schwierigkeiten sich auftürmen, desto schreckenerregender zeichnet sich die Gefahr des Scheiterns ab.» Um es zu wiederholen: *Die Verhandlungen sind vorderhand doch gescheitert.*

Welches wären nun die charakteristischen Merkmale und Ziele der FHZ, die, wie bereits erwähnt, in irgendeiner Form realisiert werden müssen?

Die FHZ will, unter Wahrung der *Zollsoeveränität gegenüber Dritten*, der *politischen Neutralität* und der möglichst weitgehenden *Unabhängigkeit in der Gestaltung der internen Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik*, eine Diskriminierung des Handels zwischen den Mitgliedern der OECE und damit eine wirtschaftliche Zweiteilung vermeiden. Deshalb standen im Plan der FHZ der Zollabbau und die Aufhebung aller Import- und Exportkontingente, und zwar zeitlich parallel zu den Maßnahmen im Schoße der EWG, im Vordergrund. Ich betone: im Vordergrund, weil finanzpolitische, soziale, verkehrspolitische, landwirtschaftliche Probleme usw. nach wie vor im Schoße der OECE behandelt werden können und auch müssen. Niemand bezweifelt, daß die Aufhebung der Zölle und der freie Warenaustausch Westeuropa zu einer weitergehenden Harmonisierung seiner gesamten Politik veranlassen werden. Nur hat dies in der bisherigen Form der Zusammenarbeit in der OECE und der EZU² zu ge-

¹ Commonwealth

² Europäische Zahlungsunion

schehen, wo die Unabhängigkeit und Selbständigkeit der «Elf» gewahrt bleibt.

Weshalb führten die Verhandlungen über die FHZ zu keinen positiven Ergebnissen? Die Gründe sind mannigfacher Art. Die wesentlichsten Schwierigkeiten wurzeln in folgenden Tatsachen:

1. in der Angst vor der Freihandelszone, das heißt der Angst vor der Konkurrenz der übrigen «Elf». Es wird geltend gemacht, daß lediglich durch die Liberalisierung des Warenaustausches ohne die Uebernahme anderer Pflichten im Sinne der Gleichschaltung der übrigen volkswirtschaftlichen Faktoren, wie namentlich Löhne, Soziallasten, Steuern usw., die Länder außerhalb der EWG konkurrenzfähiger seien als die «Sechs». Man behauptete, sie beanspruchten wohl die Rechte, ohne bereit zu sein, Pflichten zu übernehmen. Diese Darstellung ist unrichtig; denn die Vorschläge über die Gestaltung der FHZ beruhen absolut auf dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung. Es wird nicht mehr verlangt, als man zu geben bereit ist.
2. Bei den Verhandlungen wurde eigentümlicherweise versucht, im Rahmen der FHZ verschiedene Probleme endgültig zu lösen, die in der EWG selbst noch gar nicht geregelt sind und zu deren Abklärung in der Uebergangsperiode von 12–15 Jahren reichlich genug Zeit bestanden hätte. Es betrifft dies insbesondere die sogenannte Handelsverlagerung. Die Tatsache, daß die «Elf» ihre externen Zölle weiterhin selbst festlegen, und zwar in der Regel auf niedrigerer Basis als der gemeinsame Zoll der EWG betragen wird, könnte dazu führen, daß eine Ware aus einem Drittland in eines der Länder der FHZ importiert und dann zollfrei in einen Staat der EWG weitergeleitet wird. Diese an sich bestehende Gefahr einer Handelsverlagerung führte zu langwierigen Verhandlungen. Im Vordergrund standen die Fragen der Ursprungszeugnisse und der sogenannte Plan «Carli» des italienischen Wirtschaftsministers über die Harmonisierung der Außenzölle. Ohne Zweifel wäre der Weg über die Ursprungszeugnisse gangbar; er wurde aber ausgerechnet von Frankreich abgelehnt mit der Begründung, die Anwendung sei zu bürokratisch. Der Plan «Carli» mußte von den «Elf» abgelehnt werden, weil er in Widerspruch steht zum Kernstück der FHZ, nämlich zur Souveränität der Zollpolitik gegenüber Drittländern. Wenn man bedenkt, daß der gemeinsame Zolltarif der EWG erst 1962 in Kraft treten soll, die Handelsverlagerung in der Zwischenzeit, also während 4 Jahren, auch innerhalb der EWG-Länder möglich ist, weil ja die nationalen Zölle sukzessiv um 25% gesenkt werden, ist schwer verständlich, weshalb im Rahmen der FHZ dieses Problem von allem Anfang an geregelt werden sollte.
3. Eine Meinungsverschiedenheit erster Ordnung herrschte in der Frage, ob die Landwirtschaft, d. h. die landwirtschaftliche Produktion, durch

die FHZ erfaßt werden soll oder nicht. Großbritannien verneinte diese Frage aus Rücksicht auf das Commonwealth, dessen Länder insbesondere für landwirtschaftliche Erzeugnisse Vorzugszölle genießen. Andere Staaten, vor allem die Ueberschußländer von pflanzlichen und tierischen Ernährungsmitteln, wehrten sich für den Einbezug der landwirtschaftlichen Produkte in die FHZ, weil sie nicht gewillt sind, ihre Grenzen für Industriegüter zu öffnen, für den Absatz ihrer Erzeugnisse aber nach wie vor auf die bisherigen Hemmnisse zu stoßen. Da die EWG selbst das Problem der gemeinsamen Landwirtschaftspolitik noch nicht gelöst hat, hätte Zeit genug bestanden, nach tragbaren Lösungen zu suchen.

Im Maudling-Ausschuß herrschte im Laufe von 1958 ein häufiger Wechsel zwischen Hoffen und Bangen um das Zustandekommen der FHZ. Immer mehr trat dabei in Erscheinung, daß Frankreich unter den EWG-Staaten der Hauptopponent gegen die FHZ war. Durch eine offensichtliche Verzögerungspolitik wurde jeder konkrete Fortschritt in den Verhandlungen verhindert, und schließlich erklärte am 14. November 1958 die französische Regierung, daß es Frankreich nicht möglich sei, «die FHZ im britischen Sinne zu verwirklichen». Zu diesem Verhalten Frankreichs schrieb die «NZZ» u. a.:

«Die französische Absage an die FHZ erhält dadurch einen besonders bitteren Beigeschmack, daß Frankreich bisher sowohl seine Partner im Gemeinsamen Markt als auch die übrigen OECE-Länder jahrelang mit der Versicherung hingehalten hat, es stimme dem Grundsatz der FHZ zu und daß es nur um die detaillierte Umgestaltung der Zone gehe . . .» und weiter «. . . daß Frankreichs Vertreter in der letzten Phase neue prinzipielle Vorbehalte gegen die FHZ vorbrachte und daß kurz darauf die französische Regierung selbst außerhalb der EWG und der OECE in einer Erklärung dem Gedanken einer FHZ überhaupt eine Absage erteilte, dürfte die Partner in der EWG wie die übrigen Mitgliedstaaten der OECE nicht wenig überrascht haben. Die OECE-Länder empfinden das ‚Nein‘ Frankreichs als einen Wortbruch und als einen schweren Vertrauensmißbrauch.»

Das sind gewiß harte Worte einem benachbarten und befreundeten Lande gegenüber. Sie entsprangen aber der tiefen Enttäuschung und Besorgnis darüber, daß es unmöglich war, Grundlagen für ein wirtschaftlich geeintes Europa zu schaffen, daß der nationale Protektionismus weiterhin Denken und Handeln Frankreichs beherrscht.

IV. Die Stellung der Schweiz im Rahmen der EWG und der FHZ

Die Gründe, weshalb unser Land nicht Mitglied der EWG werden konnte, wurden dargelegt.

Die Schweiz ist aber unter den gegebenen Umständen eine leidenschaftliche Verfechterin der FHZ. Sie hat dafür ihre guten Gründe; denn

1. ist der Export eine Hauptstütze ihrer wirtschaftlichen Existenz und
2. erfordert dies die handelspolitische Stellung der Schweiz in der OECE und gegenüber der EWG.

Daß die Schweiz als hochentwickeltes industrielles Land auf den Export angewiesen ist, weiß jedermann. Vom gesamten Volkseinkommen von etwa 21 Milliarden Franken jährlich entfällt etwa $\frac{1}{5}$ — $\frac{1}{4}$ auf die Exportindustrie.

Welche Bedeutung im Rahmen des schweizerischen Außenhandels unserem Warenaustausch mit den «Sechs» des Gemeinsamen Marktes zukommt, zeigen folgende Zahlen:

Vom schweizerischen Außenhandel des Jahres 1957 entfielen auf Länder der EWG bei der <i>Einfuhr</i>	57 %	bei der <i>Ausfuhr</i>	38 %
übrige OECE-Länder (11)»	11 %	»	16 %
total OECE (17)	» 68 %	»	» 54 %
übrige Länder	» 32 %	»	» 46 %

Aus diesen Zahlen geht hervor, daß die EWG unter unsern Handelspartnern eine überragende Stellung einnimmt. Nahezu $\frac{2}{5}$ unserer Ausfuhr wurden in den Ländern des Gemeinsamen Marktes abgesetzt; von ihnen bezogen wir aber sogar 60 % der Gesamteinfuhr. Unter den Elf steht die Schweiz hinsichtlich des Importanteils aus der EWG an der Spitze, beim Exportanteil wird sie nur von Oesterreich (49 %) übertroffen. Die Schweiz ist also dasjenige Land der Elf, das neben Oesterreich handelspolitisch am stärksten mit dem Gemeinsamen Markt verflochten ist. Die EWG *ohne* FHZ würde die schweizerische Ausfuhr in den Wirtschaftsraum der «Sechs» sehr beeinträchtigen, weil unsere Waren mit dem Außenzolltarif belastet würden, während innerhalb der EWG Zollfreiheit besteht. Das ist eine für uns untragbare Diskriminierung!

Der Anteil der Schweiz am gesamten Handelsaustausch der «Sechs» mit Drittländern ist relativ klein, nämlich nur 7,5 % beim Export und 3,4 % beim Import. Trotzdem steht unser Land unter den europäischen Kunden der EWG nach Großbritannien an *zweiter* Stelle und unter den Lieferanten hinter Großbritannien und Schweden am dritten Platz.

Auffallend — und das ist entscheidend für unsere starke Stellung gegenüber der EWG — ist die sehr große Passivität unserer Zahlungsbilanz mit den Sechs. Im Jahre 1957 bezifferte sich unser Einfuhrüberschuß aus den EWG-Staaten auf 2,3 Milliarden Franken, während unser Warenaustausch mit den übrigen OECE-Ländern und mit Drittstaaten aktiv war. Schließlich ist von größter Bedeutung, daß die Schweiz durch ihre Importe aus der EWG rund 40 % des gesamten Passivsaldo dieser Arbeitsgemeinschaft deckt. Das kann sie aber nur, wenn ihr durch die weltoffene und autonome Gestaltung der Zollpolitik gegenüber *Drittländern* ermöglicht wird, für den gewaltigen Einfuhrüberschuß im Verkehr mit den Ländern der EWG die erforderlichen Dollarüberschüsse aus Drittländern hereinzu-

bringen. Hohe Rohstoffzölle, wie sie sich aus dem Durchschnitt der Sechs, d. h. durch den gemeinsamen externen Tarif der EWG, ergäben und die auch wir anzuwenden hätten, würden sich gerade zum Nachteil der Sechs selbst auswirken.

V. Die möglichen Auswirkungen auf die Holzwirtschaft

Bei der Beurteilung der möglichen Auswirkungen von EWG und FHZ sind getrennt zu betrachten:

1. die Auswirkungen innerhalb der Länder des Gemeinsamen Marktes,
2. die Auswirkungen der EWG allein auf unsere Holzwirtschaft,
3. die Auswirkungen auf die schweizerische Holzwirtschaft im Rahmen der FHZ.

Das Auseinanderhalten von Punkt 2 und 3 ist insofern theoretisch als die Gestalt der FHZ durch das bisherige Scheitern der Verhandlungen noch nicht bekannt ist. Je nach Art und Grad der Assoziierung der Sechs mit den Elf sind auch Variationen in den Auswirkungen denkbar.

1. Es ist klar, daß innerhalb der EWG auch Forstpolitik und Holzwirtschaft sowohl nach den politischen Zielen wie der wirtschaftlichen Struktur vom Verschmelzungsprozeß nicht verschont bleiben.

Professor Speer hat die Frage untersucht, was unter gemeinsamer Forstpolitik in der EWG zu verstehen sei. Er faßte das Ergebnis seiner Studie u. a. wie folgt zusammen:

- Aufstellung gemeinsamer Richtlinien für die Ermittlung von Holzvorrat und Zuwachs in den einzelnen Ländern als Voraussetzung einer Art Marktforschung von der Produktionsseite her
- Aufstellung gemeinsamer Richtlinien über die Sortierung des Holzes, ebenfalls als Voraussetzung einer Markterkundung von der Konsumseite her
- Austausch der Erfahrungen der einzelnen Länder auf dem Gebiete der Holzwerbung und Entwicklung einer Gemeinschaftswerbung für das Holz
- Ergründung der durch die Steuern und Steuersysteme der einzelnen Länder bedingten unterschiedlichen Wettbewerbsverhältnisse und allmähliche Annäherung der Steuerbelastung
- Ergründung der den Waldbesitz treffenden sozialen Lasten in den einzelnen Ländern und Entwicklung von Methoden, um diese sozialen Lasten in einer der Forstwirtschaft gerecht werdenden Weise allmählich anzugleichen
- Feststellung der Voraussetzungen, unter denen Steuererleichterungen, staatliche Beihilfen und Unterstützungen für die Forstwirtschaft gerechtfertigt sind, ohne daß dadurch der Wettbewerb zwischen den Forst-

wirtschaften der einzelnen Länder in unlauterer Weise beeinträchtigt wird.

- Anerkennung der Forstwirtschaft als eines selbständigen Produktionszweiges, der auch in den Organen der Gemeinschaft durch seine berufsständische Vertretung zu Wort kommen muß.

Für die Länder der FHZ stellen sich diese Probleme selbstverständlich nicht. Es schien mir aber doch interessant, zu zeigen, in welcher Richtung sich auf dem Gebiet der Forstwirtschaft die Anpassung oder Gleichschaltung abzeichnet.

Im Römervertrag wurde nicht entschieden, ob Holz unter die landwirtschaftliche Produktion eingereiht werden soll oder nicht. Der Entscheid über diese Frage ist von ziemlich großer holzwirtschaftlicher Tragweite, weil die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, wie an anderer Stelle erwähnt, besonderen protektionistischen Bestimmungen unterstellt werden. Speer ist gegen die Bezeichnung von Holz als landwirtschaftliches Produkt. Er überlegt wie folgt:

«Wenn das Holz im Wettbewerb mit seinen Konkurrenzstoffen bestehen will, so kann es das nur, wenn es zu echten Marktpreisen verkauft wird. Das ist zugleich die Voraussetzung für die Lebensfähigkeit holzverbrauchender und holzverarbeitender Industrien. Es würde überdies dem Grundgedanken des Gemeinsamen Marktes widersprechen, wollte man, was nicht einmal bisher der Fall war, nunmehr im Gemeinsamen Markt für das Holz einen künstlich gestützten Preis schaffen und aufrechterhalten.»

Ich teile diese Auffassung von Speer. Die gleiche Frage der Einreihung von Holz könnte sich übrigens auch für die FHZ stellen. Für die Schweiz ist die Antwort darauf rasch erteilt, weil bei uns die verfassungsrechtlichen Grundlagen nicht zulassen, dem Holz den gleichen staatlichen Schutz zu gewähren wie den landwirtschaftlichen Produkten.

Bei der Prüfung der konkreten Auswirkungen auf die Gestaltung des Holzaußenhandels ist vor allem festzuhalten, daß die EWG, was die Holzversorgung betrifft, ein Zuschußgebiet ist. Auf Rundholz umgerechnet, beträgt das Defizit der EWG insgesamt jährlich etwa 32 Mio m³, einschließlich des Einfuhrbedarfs an Zellulose.

Wie sich die Holzversorgung in der EWG gestaltet, zeigt für 3 wichtige Sortimente die nachstehende Darstellung (aus Holz-Zentralblatt):

<i>Nadelschnittholz</i>	<i>Totalverbrauch 18,8 Mio m³</i>		
		Deutschland	49 0/0
		Frankreich	42 0/0
		Italien	6 0/0
		Benelux	3 0/0
	Eigenproduktion	60 0/0	

			OECE	64 0/0
			Finnland	12 0/0
			Ostblock	21 0/0
			Westen	3 0/0
<i>Papierholz</i>	<i>Verbrauch 11,1 Mio m³</i>			
			Deutschland	51 0/0
			Frankreich	37 0/0
			Italien	10 0/0
			Benelux	2 0/0
			OECE	17 0/0
			Ostblock	35 0/0
			Finnland	38 0/0
			Westen	10 0/0
		Einfuhr		
				34 0/0
		Eigenproduktion		
				66 0/0
<i>Laubschnittholz</i>	<i>Verbrauch 5,3 Mio m³</i>			
			Deutschland	27 0/0
			Frankreich	46 0/0
			Italien	18 0/0
			Benelux	9 0/0
			OECE	17 0/0
			Uebrige	83 0/0
		Einfuhr		
				9 0/0

Diese Verhältnisse in der EWG zu überblicken ist notwendig, um die mögliche Auswirkung des Gemeinsamen Marktes auf die schweizerische Holzwirtschaft beurteilen zu können.

Vorerst dürfte aber interessieren, wie ein bedeutender Forstpolitiker und Betriebswissenschaftler die Auswirkung der EWG in Deutschland beurteilt. Prof. Dr. Mantel kommt in seinem am 28. Oktober 1958 in Freiburg i. Br. gehaltenen Vortrag u. a. zu folgenden Schlüssen:

- Ob die bisherigen Importe auch in Zukunft im gleichen Umfange der EWG zur Verfügung stehen werden, hänge vor allem ab von der Höhe des künftigen Außenzolltarifs. Aus einer Umstellung vom Freihandel zur Schutzzollpolitik würde sich eine wesentliche Veränderung der deutschen Holzhandelspolitik ergeben.
- Mantel rechnet im Hinblick auf die protektionistischen Wünsche Frankreichs und Italiens mit einem mäßigen Zollansatz für Schnitt- und Rundholz.
- Die FHZ hätte zur Folge, daß Holz, Holzwaren und Zellulose zollfrei in das Bundesgebiet kämen. Während Mantel den Wettstreit der Holzwaren nicht befürchtet, rechnet er mit einer Konkurrenz für die deutsche Zellstoffindustrie. Diese Konkurrenz könnte jedoch gemildert

werden durch den relativ hohen gemeinsamen Außenzolltarif gegenüber Drittländern.

- Der Einbezug der sogenannten assoziierten Gebiete (Kolonien) habe auf den Markt der europäischen Länder, vor allem Deutschland, keinen wesentlichen Einfluß, da die tropischen Hölzer bis jetzt schon zollfrei eingeführt werden konnten. Die Verdrängung der Buche durch tropische Hölzer habe mit dem Gemeinsamen Markt nichts zu tun.
- Trotz den Außenzöllen rechnet Mantel nicht mit einem ins Gewicht fallenden Preisauftrieb, da Holz im Konkurrenzkampf mit andern Stoffen stehe.

2. Damit kommen wir zur Frage: Welches sind die möglichen Auswirkungen der EWG auf die schweizerische Holzwirtschaft, wenn *keine* FHZ zustande kommt? Aus der nachfolgenden Aufstellung geht hervor, daß von unseren Einfuhren im Durchschnitt der 5 Jahre 1953/57 von der EWG stammen :

Laubbrennholz	71 %	Laubrundholz	70 %
Papierholz	20 %	Nadelrundholz	63 %
Nadelbrennholz	64 %	Laubschnittholz	65 %
Eichenschwellen	80 %	Nadelschnittholz	15 %

Es sei daran erinnert, daß die EWG für alle wichtigen Sortimente Mangelgebiet ist. Wenn nun nach und nach die internen Einfuhrzölle verschwinden und vor allem jede interne Kontingentierung wegfällt, besteht die Möglichkeit, daß die bisherigen Ueberschüsse einzelner Mitgliedstaaten, die nach Drittländern, z. B. nach der Schweiz, ausgeführt wurden, in Zukunft von der EWG vollständig beansprucht werden. Diese Gefahr ist insbesondere für die *Rohsortimente* nicht zu unterschätzen, wobei wir uns nicht allzusehr von der gegenwärtigen, etwas flauen Marktlage täuschen lassen dürfen. Unsere Versorgungslage würde jedoch nur für die Sortimente gefährdet, deren Import aus der EWG einen wesentlichen Anteil am Verbrauch hat. Das trifft zu für Laubnutzholz. Eine wesentliche Einschränkung der Bezugsmöglichkeiten für Laub-Rund- und -Schnittholz, dessen Einfuhrbedarf zu rund $\frac{2}{3}$ aus den EWG-Staaten (Frankreich) gedeckt wird und mehr als die Hälfte unseres Verbrauches ausmacht, würde unsere Versorgung wesentlich stören und sich nachteilig auf das holzverarbeitende Gewerbe, vor allem die Furnierindustrie, auswirken. Dagegen könnten die Eichenschwellen unter normalen Verhältnissen wahrscheinlich weitgehend durch Buchenschwellen aus der Eigenproduktion ersetzt werden. Die Einfuhren der übrigen Sortimente aus der EWG fallen im Verhältnis zu unserer Inlanderzeugung nicht stark ins Gewicht. Dank der *Konvention* zwischen Frankreich und der Schweiz über die Bewirtschaftung der Grenzwaldungen bleibt die französische 10 km-Zone für Laub- und Nadelrundholz als Lieferquelle erhalten.

Die Bezugsmöglichkeiten für Platten, Furniere und Holzwaren aller Art dürften durch die Schaffung der EWG nicht beeinflußt werden. Praktisch wird auch für die Rohsortimente nicht mit einer vollständigen Sperre gerechnet werden müssen; jedoch wäre eine Benachteiligung der Schweiz zugunsten der Sechs bis zu einem gewissen Grade absolut denkbar, da die protektionistisch gesinnten Mitglieder der Gemeinschaft bestimmt vor allem die Interessen ihrer eigenen Industrien wahrnehmen werden.

Unsere *Holzausfuhr* hält sich bekanntlich in sehr engem Rahmen und umfaßt, von wenigen Ausnahmen abgesehen, lediglich den Grenzverkehr. Die meisten Sortimente werden zu 100% oder wenig darunter von den EWG-Staaten abgenommen. Ich glaube nicht, daß dieser Grenzverkehr, der sich vorwiegend nach zwischenstaatlichen Sonderregelungen abwickelt, durch die neuen Verhältnisse gestört wird. Von den erwähnten Ausnahmen sind vor allem die *Furniere* und im bescheidenen Ausmaß die *Zellulose* zu nennen. Der Export schweizerischer Furniere hat sich im Laufe der letzten Jahre stark entwickelt. Im Durchschnitt der 5 Jahre bezifferte er sich auf 13,5 Mio Franken. 77% der Menge werden von der EWG (vor allem Deutschland) übernommen. Der gegenwärtig reduzierte deutsche Einfuhrzoll beträgt 2% des Wertes, der gemeinsame Außentarif der EWG für Furniere wird sich auf 10% beziffern. Um diesen Betrag verschlechtert sich die Konkurrenzfähigkeit der schweizerischen Werke gegenüber den Furnierindustrien in der EWG. Das würde die Existenzgrundlage unserer Werke gefährden; denn der Anteil des Exports an der Gesamtproduktion beträgt etwa 75%. Zudem würde, wie erwähnt, die Rohstoffbasis unserer Furnierwerke unter Umständen geschmälert.

Für die *Zellulose* ist der künftige Außentarif der EWG noch nicht festgelegt. Er wird später auf dem Verhandlungsweg fixiert. Frankreich hat einen Wertzoll von 24%, die andern Länder von etwa 5%. Selbst wenn der gemeinsame Ansatz später unter dem französischen Zoll läge, dürften sich die Ausfuhrmöglichkeiten für schweizerische Zellulose, die bisher zu etwa $\frac{3}{4}$ nach Frankreich geliefert wurde, gegenüber dem heutigen Zustand nicht günstiger gestalten, weil z. B. Deutschland zollfrei liefern könnte.

3. Welches sind die möglichen Auswirkungen *der FHZ* oder einer ähnlichen Assoziierung der Elf auf die schweizerische Holzwirtschaft, ausgehend von der heutigen Lage? Erinnern wir uns daran, daß das Kernstück der FHZ Aufhebung der Zölle und der mengenmäßigen Beschränkungen ist.

Die *Zollsenkung* bleibt praktisch ohne Einfluß auf die Einfuhr von Sortimenten, für die der heutige Ansatz oder der Tarif im «Regierungsentwurf» absolut keinen Schutzcharakter hat, nämlich für Brennholz, Papierholz, Nadelrundholz, Laubrundholz. Die *Aufhebung der Kontingente* hätte nur für den Import der Sortimente keine Wirkung, für die

heute schon unbeschränkte Bezugsmöglichkeiten bestehen, nämlich Laubbrennholz, Schwellen, Laubschnittholz, Nadelschnittholz, Zellulose und andere Halbfabrikate (Platten aller Art, Furniere) sowie Holzwaren.

Wir können somit feststellen, daß bei der Einfuhr die Aufhebung des Zolles auf *rohen* oder *wenig verarbeiteten* Sortimenten nur *geringen*, der Wegfall der mengenmäßigen Ausfuhrbeschränkungen dagegen einen *gewissen* Einfluß ausüben wird. Bei den Halb- und Fertigfabrikaten dagegen ist es umgekehrt; der Zoll ist entscheidend.

Ferner ist festzuhalten, daß die *Einfuhr* in unser Land für alle Positionen der Gruppe Holz frei und keiner Mengengrenzung unterstellt ist, die FHZ somit in dieser Hinsicht keine neue Situation schafft. Beim *Export* liegen die Verhältnisse etwas anders, indem für zwei Sortimente, nämlich Nußbaumholz und Nadelrundholz, noch die Ausfuhrbewilligungspflicht besteht; sie müßte im Rahmen der FHZ aufgehoben werden.

In der FHZ wird der Einfluß der Märkte in den OECE-Ländern auf unsere Marktgestaltung grundsätzlich stärker und unmittelbarer sein als bisher, weil keine Handelsschranken mehr bestehen. Die marktwirksamen Faktoren werden gleichsam auf geographisch breitere Basis gestellt als sie jetzt sind. Am Grundsatz aber, daß die Höhe der Einfuhr vom Verhältnis zwischen inländischem Preisniveau und Preisstand im Lieferland abhängig ist, ändert die FHZ nichts. Bei den rohen Holzsortimenten, einschließlich Schnittwaren, sind die Preise in den OECE-Ländern weitgehend ausgeglichen. Die FHZ wird den Preisausgleich noch verstärken.

Wohl den besten Ueberblick über die möglichen Auswirkungen der FHZ erhalten wir, wenn wir kurz und stichwortartig die wichtigsten Sortimente durchgehen:

Laubbrennholz: Einfuhr keine Änderung; Ausfuhr nach Italien kann durch Wegfall des Zolles stimuliert werden, jedoch starke Konkurrenz durch Frankreich.

Papierholz: Wird zurzeit zu über 80% aus Finnland, das der FHZ nicht angehören wird, bezogen. Für diese Bezüge ist keine Änderung zu erwarten. Theoretisch besteht die Möglichkeit, an Stelle des durch die Frachten verteuerten finnischen Holzes Papierholz aus Deutschland und Oesterreich zu beziehen. Vorteil: geringe Fracht und, wenigstens heute, etwas billigere Preise. Es wäre jedoch denkbar, daß die durch die FHZ geschaffene Freizügigkeit durch Abmachungen auf privatwirtschaftlicher Ebene wieder eingeschränkt würde, eine Erscheinung, die wir ja aus unserem schweizerischen Wirtschaftsleben gut kennen. Ob solche Abmachungen im Rahmen der EWG und der FHZ gegen die in einzelnen Ländern bestehenden Kartellverbote oder gegen die noch in der EWG zu schaffenden gemeinsamen Wettbewerbsbedingungen verstoßen, ist eine Frage, die zurzeit nur schwer beantwortet werden kann. Daß solche Vereinbarungen

an sich möglich sind, zeigte sich im vergangenen Sommer, als Westdeutschland für die Ausfuhr nach der Schweiz ein Kontingent Papierholz freigab, die schweizerischen Verbraucher sich aber gegenüber deutschen Abnehmern verpflichteten, von dieser Einfuhrmöglichkeit keinen Gebrauch zu machen. Ich glaube daher, daß die FHZ beim Papierholz kaum *direkte*, ins Gewicht fallende Auswirkungen zeitigen wird.

Nadelrundholz: Die als Lieferanten in Betracht fallenden Länder — Deutschland, Oesterreich und Frankreich (mit Ausnahme der 10 km-Grenzzone) — haben die Ausfuhr bisher praktisch gesperrt. Grund: Schutz der einheimischen Sägereiindustrie. Die FHZ würde nun nach und nach die Möglichkeit schaffen — wie das früher bis zu der Machtergreifung Hitlers und dem Anschluß Oesterreichs der Fall war —, daß die schweizerischen Verbraucher, vor allem die Grenzsägewerke, ihre Versorgungsbasis wiederum über die Grenze hinaus erweitern. Schwarzwald und Vorarlberg gehörten lange Zeit zum natürlichen Einzugsgebiet unserer Sägewerke an der Nord- und Ostgrenze. Diese Rückkehr zu einem normalen Zustand wird aber meiner Meinung nach zu keinen umwälzenden Entwicklungen weder für den schweizerischen noch für die ausländischen Nadelrundholzmärkte führen, und zwar vor allem aus 2 Gründen:

1. Es sind dank den bisherigen protektionistischen Maßnahmen und mit Hilfe der Marshallplan-Gelder sehr leistungsfähige Sägewerke in den früheren ausländischen Ueberschußgebieten entstanden.
2. Es bestehen heute kaum mehr Unterschiede in bezug auf die sozialen Verhältnisse. Löhne und Preise haben sich weitgehend ausgeglichen. Es fehlt daher der Anreiz, Rundholzimporte in großen Mengen zum Nachteil der schweizerischen Waldwirtschaft und des ausländischen Sägereigewerbes zu tätigen.

Mantel führt in seinem erwähnten Vortrag noch als weitem Grund die Tatsache an, daß Rundholz keine hohen Transportkosten verträgt. Das ist an sich richtig. Der Einfluß der Transportkosten hängt aber eng mit dem Preisunterschied zwischen Liefer- und Verbrauchsland zusammen.

Da vor allem Oesterreich gewisse Bedenken gegen die uneingeschränkte Ausfuhr von Rundholz hat, bevor Zölle und Einfuhrbeschränkungen für Halb- und Fertigfabrikate gefallen sind, wäre denkbar, daß im Rahmen der FHZ versucht würde, gewisse Sonderbestimmungen für Nadelrundholz in der Uebergangszeit zu treffen.

Bei der *Ausfuhr* könnte in den südlichen Talschaften des Kantons Graubünden und des Tessin die FHZ gewisse Schwierigkeiten für das Holzgewerbe hervorrufen, da Italien seinen Rundholzbedarf nur zum kleinen Teil durch die Eigenproduktion decken kann. Vielleicht wird aber die Aufhebung des relativ hohen Zollansatzes für Schnittwaren dämpfend auf die Tendenz zum eigenen Einschnitt wirken.

Laubrundholz: Von der Aufhebung der mengenmäßigen *Beschränkungen* ist keine wesentliche Änderung, ausgenommen vielleicht die Furnierstämme, aber einschließlich der Tropenhölzer, zu erwarten, hat doch praktisch in den letzten Jahren, obwohl Frankreich, unser Hauptlieferant, die Ausfuhr noch immer kontingentiert hat, der gesamte schweizerische Zuschußbedarf gedeckt werden können. Die Aufhebung des *Zolles*, der nur Fr. 4.— für Buche und Fr. 2.— für anderes Laubholz pro Kubikmeter beträgt (Regierungsentwurf Fr. 3.— bis 6.—), wird die Einfuhr nicht wesentlich beleben; denn andererseits wird die Konkurrenz auf dem freien europäischen Markt eher größer sein als bisher. Auf der Ausfuhrseite ist es wiederum Italien, das gewisse verbesserte Perspektiven erwarten läßt, zeigte es doch in letzter Zeit reges Interesse für schweizerisches Buchenholz. Immerhin ist die französische Konkurrenz im Gemeinsamen Markt nicht außer acht zu lassen.

Nadelschnittholz ist heute schon ohne irgendwelche mengenmäßige Beschränkung erhältlich. Wie sich eine starke Reduktion des Zollansatzes auswirkt, konnten wir seit 1955 erleben. Bei steigender Nachfrage — ausgeglichene Preisverhältnisse zwischen der Schweiz und den Lieferländern vorausgesetzt — *erleichtert* Zollfreiheit die Einfuhr; bei einer Baissetendenz ist ihr Einfluß gering, weil einfach die Nachfrage im Inland fehlt. Die Einfuhr beträgt übrigens kaum 10% unseres Verbrauchs. Auf der *Ausfuhrseite* wäre denkbar, daß durch den Wegfall der Zölle in Italien und der Einfuhrformalitäten in Frankreich Schnittholzlieferungen aus der Südschweiz nach Italien und aus dem Jura nach Frankreich einen Auftrieb erfahren würden; die Mengen werden aber immer relativ bescheiden bleiben.

Laubschnittholz (einschließlich Schwellen): $\frac{3}{4}$ unserer Einfuhr stammen aus den Ländern der FHZ. Keine *Ausfuhrbeschränkungen* mehr. Dagegen hat der Zollansatz im bescheidenen Umfang Schutzcharakter. Trotzdem wird die Aufhebung des Zolles meines Erachtens den Absatz unserer Inlanderzeugung nicht gefährden, weil die Einfuhr sich zur Hauptsache auf Qualitätsware beschränkt, die wir nicht in genügenden Mengen produzieren. Zudem sind auch für Laubschnittholz die Preise, international gesehen, sehr ausgeglichen, und es besteht kein Grund zur Annahme, daß dies in den Ländern der OECE ändern wird. Die angestrebte Angleichung ihrer Volkswirtschaften wird im Gegenteil, wie erwähnt, auch auf die Holzpreise nivellierend wirken.

Furniere: Bei der Einfuhr spielt nur der *Zoll* eine Rolle. Er beträgt heute etwa 3—5% des Wertes. Seine Aufhebung verstärkt die ausländische Konkurrenz. 97% stammen aus OECE-Ländern, und eine Importsteigerung ist bei Zollfreiheit nicht ausgeschlossen. Auf der andern Seite kann dies zusammen mit dem Wegfall von Einfuhrbeschränkungen zu einer Erweiterung der Käuferbasis in einzelnen OECE-Staaten für Furniere schwei-

zerischer Herkunft führen. Voraussetzung bleibt, wie bisher, Qualitätsarbeit.

Durch Zölle stärker geschützt ist zurzeit unsere *Plattenindustrie*. Die Plattenerzeugung hat seit Kriegsende in fast allen OECE-Ländern gewaltig zugenommen. Die Konkurrenz ist außerordentlich groß, und die Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Werke wird bei Zollfreiheit einer schweren Belastungsprobe unterworfen, soweit sie nicht durch privatwirtschaftliche, internationale Verflechtungen einen gewissen privatrechtlichen Schutz genießen. Ein Beschäftigungsrückgang in diesem Zweig könnte zu gewissen Absatzschwierigkeiten für Sägereiabfälle und Laubbrennholz führen; das erstgenannte Sortiment fände jedoch vermutlich leicht ausländische Käufer. Hoffen wir aber, daß sich auch dieser junge Zweig unserer Holzwirtschaft gegenüber der starken europäischen Konkurrenz widerstandsfähig erweisen wird.

Auch unsere *Zelluloseindustrie* blickt nicht ohne Sorgen der Aufhebung der Zollansätze für ihr Produkt im Rahmen der FHZ entgegen. Die Einfuhr, ungefähr 80% unserer Eigenproduktion, stammt zu $\frac{3}{4}$ aus OECE-Ländern. Der Zollsatz beträgt heute etwa 5–6%, nach dem neuen Tarif etwa 6–10%. Der Wegfall des Zolles verbessert somit die Wettbewerbsfähigkeit der ausländischen Zellulose erheblich. Die schweizerische Zelluloseindustrie wird sicher keine Anstrengungen scheuen, die neuen Schwierigkeiten zu meistern. Sie muß aber auf die Unterstützung der Waldwirtschaft rechnen können, d. h. der schweizerische Papierholzpreis muß dem internationalen Zellulosepreis *ohne* Zollschutz bis zu einem gewissen Grade angepaßt werden. Die Waldwirtschaft hat an der Erhaltung der schweizerischen Zelluloseindustrie im Rahmen der FHZ ein außerordentliches Interesse. Eine loyale Zusammenarbeit, wie sie übrigens seit langem besteht, wird in Zukunft in nicht geringerem Maße nötig sein.

Auf die möglichen Auswirkungen bei andern Positionen einzutreten, verbietet mir die Zeit. Nur auf *einen* Punkt muß ich noch hinweisen. Die Zollfreiheit innerhalb der 17 OECE-Länder könnte zu einer gewissen Verlagerung unserer Einfuhr von Holz und Holzprodukten führen; z. B. könnten sich die Laubschnittholzeinfuhren vermehrt von den Ostländern nach Frankreich und Deutschland verschieben.

Zusammenfassend kann festgehalten werden,

1. daß die FHZ oder eine Assoziierung analoger Art an die EWG für die schweizerische Holzwirtschaft vermutlich keine umwälzenden wirtschaftlichen und strukturellen Folgen haben wird;
2. daß der Preis für schweizerische Rohholzsortimente noch stärker als bisher vom europäischen Markt beeinflußt werden wird. Das hat nicht unbedingt zur Folge, daß bei gegebener Marktlage das schweizerische Preisniveau in Zukunft tiefer liegt als ohne FHZ. Ausgenommen davon ist vorläufig das Industrieholz;

3. daß einzelne Zweige der Holzverarbeitung Schwierigkeiten zu überwinden haben werden, die sich indirekt ungünstig auf den schweizerischen Holzmarkt auswirken können. Das Wissen um die Leistungs- und Anpassungsfähigkeit unserer Industrie, um den Arbeitswillen unseres Volkes und um die Stärke unserer Qualitätsarbeit berechtigt uns, zuversichtlich in die Zukunft zu schauen. Das schweizerische Gewerbe und die Industrie sind nicht in einem Treibhausklima des staatlichen Schutzes groß geworden, sondern haben ihre Stellung im harten Kampf mit der internationalen Konkurrenz erworben und behauptet. Warum soll es in der Zukunft anders sein?;
4. daß die Zusammenarbeit zwischen Wald- und Holzwirtschaft vielleicht da und dort noch enger gestaltet werden muß, um gemeinsam, mit vereinter Kraft, die schweizerischen Interessen in loyaler Weise, aber zielstrebig in der europäischen Wirtschaft zu wahren;
5. daß der Berufsertüchtigung in allen Zweigen der Wald- und Holzwirtschaft im Rahmen der europäischen Volkswirtschaft noch größere Bedeutung zukommt als nur auf nationaler Ebene.

VI. Ausblick

Die Verhandlungen über die FHZ sind gescheitert. Die wirtschaftliche und politische Trennung Europas darf aber nicht Wirklichkeit werden. Darum wird fieberhaft nach neuen Lösungen, nach einer neuen Form der Assoziierung der Elf mit den Sechs gesucht. Inzwischen hat die EWG autonom – wenigstens dem Schein nach – auf den 1. Januar 1959 gewisse Härten der Diskriminierung beseitigt. Bezeichnend ist, daß huldvoll von einer Geste, offenbar des Starken gegenüber dem Schwachen, gesprochen wird. Dabei handelt es sich zum großen Teil um Scheinkonzessionen, indem die Zölle nur auf den Industrieprodukten um 10% gesenkt werden, deren Ansätze höher sind als der vorgesehene gemeinsame externe Zolltarif ab 1962, zu dem die EWG-Länder laut Römervertrag ohnehin verpflichtet sind. Was die 20%ige Erhöhung der Kontingente betrifft, sind damit Verklausulierungen verbunden, die sich nach wie vor diskriminierend auswirken.

Es ist nicht anzunehmen, daß die übrigen elf Länder der OECE sich mit dieser «Geste» abfinden werden. Wie aber die endgültige Lösung aussehen wird, ist heute unmöglich vorauszusagen. Wir wissen nur das eine, daß der Weg, den unser Land in der sich nun angebahnten, mit Recht als historisch bezeichneten Entwicklung einzuschlagen hat, klar vorgezeichnet ist:

- Die Schweiz wird weiterhin unerschütterlich und konstruktiv Assoziierungsbemühungen ihre Unterstützung leihen.

- Unser Land wird sich nie mit einer Diskriminierung durch die EWG abfinden. Seine starke wirtschaftliche Stellung gegenüber dieser Gemeinschaft gibt ihm dazu das Recht und den nötigen Rückhalt.
- Die Schweiz kann sich nur einer Zusammenarbeitsorganisation anschließen, die ihr ermöglicht, ihre politische Selbständigkeit und ihre Eigenstaatlichkeit beizubehalten.

Ich schließe meine Ausführungen mit den gleichen Worten wie Herr Minister Schaffner, der hervorragende und äußerst verdienstvolle Chef der schweizerischen Verhandlungsdelegation, ein Referat Ende September 1958:

«Unsere wirtschaftlichen Schwierigkeiten werden lösbar, ja ein Stimulus sein. Unsere politischen Probleme werden wir noch für eine gute Weile nach dem schönen Wort Gottfried Kellers ordnen:

,Noch halten wir mit *eigner* Hand
dich hoch empor, o Vaterland'.»

Résumé

L'économie forestière et l'intégration européenne

La question de l'intégration européenne est assez complexe et l'auteur se garde bien d'en discuter ici tous les aspects. Il se demande quelles sont exactement les chances et risques qui se présentent pour l'économie forestière suisse face au Marché commun et à la Zone de libre échange.

L'auteur fait en premier lieu l'historique de l'intégration européenne puis il analyse la nature et les fins du Marché commun et de la Zone de libre échange pour voir ensuite quelles en sont les conséquences pour l'économie suisse. Il étudie alors les difficultés rencontrées dans la réalisation des plans d'intégration établis et montre les effets possibles sur le marché des bois.

D'après l'auteur, la Zone de libre échange ou tout autre association du même type avec le Marché commun n'aura vraisemblablement aucune conséquence révolutionnaire d'ordre économique ou structurel sur le marché des bois en Suisse. Cependant, le prix des assortiments suisses de bois brut sera affecté encore plus qu'auparavant par le marché européen. Ceci aura comme conséquence, dans les conditions actuelles, de provoquer, pour une situation du marché donnée une baisse du niveau des prix à l'avenir. Chaque branche de l'industrie de transformation des bois aura des difficultés d'ordre économique à surmonter, ce qui aura pour effet d'influencer de façon indirecte et défavorable le marché suisse des bois. Toutefois, la nature et les capacités de rendement et d'adaptation de notre industrie de même que la volonté de travail de notre peuple et la qualité de nos produits nous autorisent à envisager l'avenir avec confiance. L'industrie suisse ne se trouve pas dans un climat artificiel de protection de la part de l'Etat, mais livre et maintient un dur combat avec la libre concurrence internationale. Et l'auteur d'ajouter: Pourquoi en serait-il autrement à l'avenir? L'auteur conclut en laissant entrevoir les perspectives nouvelles de développement qui s'offrent à l'économie du pays.

P.-E. Vézina